



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2022

29.07.2022

Nr.51

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bornholt  | S. 645 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganzttag an der Schule Hohe Geest | S. 547 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Padenstedt  | S. 651 |

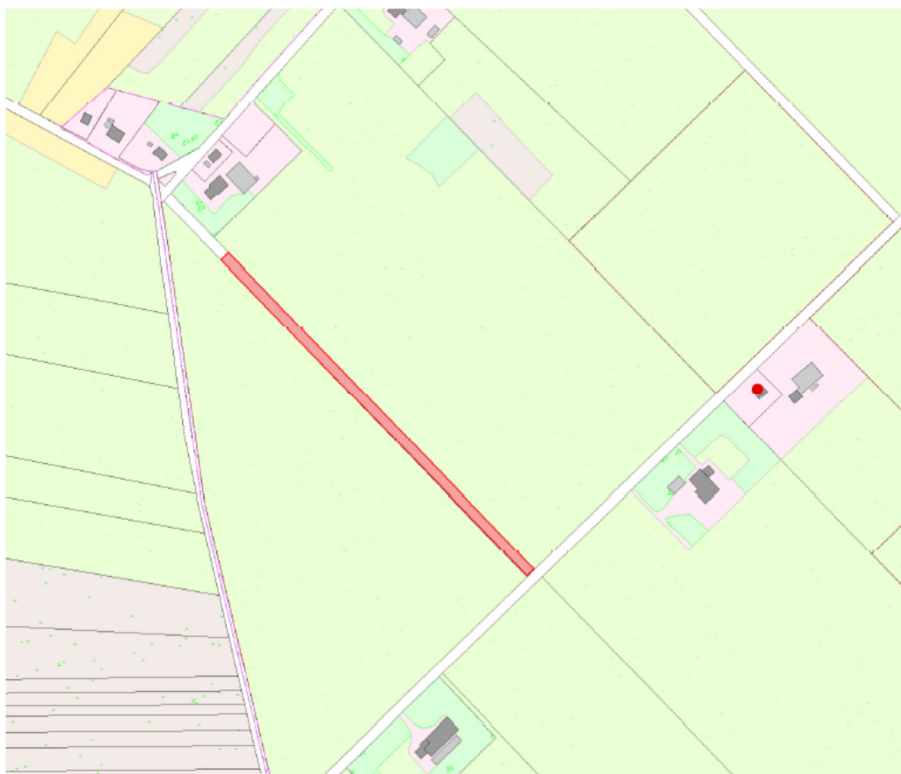
# Amtliche Bekanntmachung

Der **Amtsleiter**  
für die **Gemeinde Tackesdorf**

## Bekanntmachung

**Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Tackesdorf**  
hier: **Teilfläche (gem. Lageplan) der öffentlichen Wegstrecke - Gemarkung Lütjenwestedt**  
**Flur 3 Flurstück 147/2 der Gemeinde Tackesdorf**

Die Gemeinde Tackesdorf als Träger der Straßenbaulast hat auf ihrer Sitzung der Gemeindeversammlung am 08.12.2021 beschlossen, dass eine Teilfläche der öffentlichen Wegefläche – Gemarkung Lütjenwestedt Flur 3 Flurstück 147/2 (gem. Lageplan) eingezogen werden soll. Die betreffende Wegefläche ist aufgrund des moorigen Bodens und den vorhandenen Schäden nicht mehr befahrbar.



Das Auslegungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 StrWG hat in der Zeit vom 27.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022 stattgefunden. Gem. § 8 Abs. 4 StrWG konnten Einwendungen gegen die Einziehung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden.

Die eingegangenen Einwendungen wurden auf der Gemeindeversammlung der Gemeinde Tackesdorf zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeversammlung hat sich mehrheitlich für das Einziehen der Gemeindestraße ausgesprochen.

Die Einziehung wird verfügt. Die Wirksamkeit der Einziehung der Straßenfläche tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung ein.

Die Einziehungsverfügung und der hierzu maßgebliche Lageplan können ab sofort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) im Amt Mittelholstein, Zimmer 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Hohenwestedt, den 29.07.2022

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
gez. Jens Lahrsen

# Amtliche Bekanntmachung

## **Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganzttag an der Schule Hohe Geest**

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 301) wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung des Schulverbandes Hohenwestedt vom 27.06.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Offenen Ganzttag an der Schule Hohe Geest erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Schulverband Hohenwestedt unterhält eine Offene Ganzttagsschule (OGS) als öffentliche Einrichtung.
  - (2) Das Angebot der Offenen Ganzttagsschule richtet sich grundsätzlich an Schülerinnen und Schüler, die in der Schule Hohe Geest beschult werden.
  - (3) Die Offene Ganzttagsschule bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme am Ganzttagsangebot ist freiwillig.
- Neben den Angeboten des Offenen Ganztages ist die Teilnahme an AG`s und der Hausaufgabenzeit kostenlos möglich.
- (4) Die Teilnahmebedingungen des Offenen Ganztages sind zu beachten.

### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Schule Hohe Geest aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule ist ein Anmeldeformular auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr, eine Aufnahme ist über das ganze Schuljahr möglich. Sollte die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der freien Plätze übersteigen, wird die Platzvergabe nach folgenden Kriterien erfolgen:
  1. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
  2. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-r alleinerziehend ist
  3. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)

### § 3

#### Benutzungsverhältnis

- (1) Die Betreuung in der Offenen Ganztagschule beginnt jeweils am 1. Schultag eines Schuljahres und endet am letzten Schultag eines Schuljahres. Kurswechsel und Abmeldungen sind zum Schulhalbjahr möglich. Für die Kurse sind Abweichungen möglich.
- (2) Die Erstanmeldung einer Schülerin/eines Schülers sollte möglichst 2 Wochen vor Schulbeginn erfolgen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Schuljahres automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel/Kurswegfall) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

### § 4

#### Fernbleiben und Ausschluss von der Offenen Ganztagschule

- (1) Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert (z. B. durch Krankheit), die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dieses im Büro der Offenen Ganztagschule oder im Sekretariat der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel die Schülerin/der Schüler den Anweisungen der Betreuungsperson nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- (4) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen einer anderen Schülerin/eines anderen Schülers in einem deutlich gravierenden Maße überschreitet oder verletzt, kann das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

### § 5

#### Öffnungszeiten und Gebühren

- (1) Die Offene Ganztagschule ist außerhalb der Ferienzeiten zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag

06:45 Uhr bis 07:25 Uhr Frühbetreuung

Montag bis Donnerstag

13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Hausaufgabenzeit/Mittagessen

14.00 Uhr bis 15:30 Uhr Kurse/Hausaufgabenzeit

- (2) Die regelmäßige Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule beträgt monatlich je Schülerin/Schüler

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a. für die Frühbetreuung | 15,00 €        |
| b. für die Kurse         | 6,00 € je Kurs |

(3) Die Kosten für das Verbrauchsmaterial in den Kursen sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule nicht enthalten. Diese sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

(4) Der Anspruch aus Leistungen für Bildung und Teilhabe kann auf Antrag auf die Gebühr angerechnet werden.

## **§ 6 Mittagessen**

(1) Es wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Offenen Ganztages ein Mittagessen angeboten.

(2) Die Gebühr für das Mittagessen ist in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule nicht enthalten und beträgt 2,50 € pro Essen.

(3) Bei Anspruch auf Bildung und Teilhabe ist das Mittagessen kostenlos. Der Leistungsbescheid ist vorzulegen.

## **§ 7 Grundlagen der Gebührenerhebung**

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule wird durch einen schriftlichen Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers.

(2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganztagschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Ermäßigung**

(1) Für das 2. Kind beträgt die Gebühr monatlich

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a. für die Frühbetreuung | 7,50 €         |
| b. für die Kurse         | 3,00 € je Kurs |

(2) Ab dem 3. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

(3) Im 1. Schul-Halbjahr entfällt die Gebührenpflicht für den Monat August.  
Im 2. Schul-Halbjahr entfällt die Gebührenpflicht für den Monat Juli.

## **§ 9 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind zum 01. eines Monats im Voraus fällig und werden mittels Lastschriftverfahren durch das Amt Mittelholstein vom Konto abgebucht.

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler im laufenden Monat in die Offene Ganztagschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu entrichten. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den ganzen Monat zu zahlen, in dem die Schülerin/der Schüler ausscheidet.

(3) Die Gebühr für die Offene Ganztagschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn eine Schülerin/ein Schüler aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Offene Ganztagschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.

(4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahmeberechtigung der Schülerin/des Schülers an den Kursen des Offenen Ganztages eingestellt werden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Hohenwestedt zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Der Schulverband Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztags an der Schule Hohe Geest tritt rückwirkend zum 19.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für den Offenen Ganztags an der Schule Hohe Geest vom 08.07.2021 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 11.07.2022

gez. (L.S.)

Jens Michaelis  
(1. stv. Vorstandsvorsteher)



## Amtliche Bekanntmachung

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 11.08.2022, um 19:30 Uhr,  
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Wegegrabensanierung - Marienhof
- 8 Anfrage einer Bürgerin: "Umgang mit extremen Wetterereignissen"
- 9 Anfragen aus dem Ausschuss
- 10 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hauke Kracht  
Ausschussvorsitzender